

# Satzung

des Vereins der Gartenfreunde Heidelberg-Handschuhsheim  
1982 e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein der Gartenfreunde Heidelberg-Handschuhsheim e.V.
2. Der Verein gehört dem Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufbau, Zweck und Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereins

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ermöglicht seinen Mitgliedern nach den Bestimmungen dieser Satzung die gärtnerische Betätigung im Interesse der Pflege der Familiengemeinschaft, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung sowie eines gedeihlichen Vereinslebens.

Seine Zwecke sind insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes beachtet werden,
- b) die Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
- c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
- d) die Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage,
- e) die fachliche Beratung der Mitglieder.

### 3. Der Verein hat die Aufgabe

- a) das von der Stadt Heidelberg bereitgestellte Gelände einzurichten und die kleingärtnerische Nutzung zu überwachern,
- b) in allen grundsätzlichen Fragen Rechtsauskunft und Rechtsschutz des Kleingartenwesens, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband Heidelberg und dem Landschaftsamt der Stadt Heidelberg zu erteilen,
- c) durch Veranstaltungen kultureller und geselliger Art der Gartenfreunde den Gemeinschaftssinn unter den Mitgliedern zu fördern.

4. Der Verein hat das Recht und die Pflicht
  - a) für die Einhaltung der Satzung und Gartenordnung Sorge zu tragen,
  - b) bei einer nicht ordnungsgemäßkleingärtnerischen Nutzung des Gartens dafür zu sorgen, dass Unzulänglichkeiten abgestellt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Ehrungen**

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) den aktiven Mitgliedern, Gartenbesitzer mit einem ordnungsgemäßen Pachtvertrag,
  - b) den passiven Mitgliedern, Personen die die Bestrebungen und Belange des Vereins unterstützen und fördern,
  - c) den Ehrenmitgliedern, verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
2. Ehrungen werden vorgenommen:
  - a) nach gegebenen Richtlinien der Mitgliederversammlung,
  - b) Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die einen garten bewirtschaften will, und/oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fordert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 BGB)
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

6. Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks in hervorragender Weise verdient gemacht haben und hierfür von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und der Gemeinschaftsarbeit befreit.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschließung. Hiermit endet auch das Recht zur gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 15. August des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird in diesem Fall bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die sich aus den Satzungen ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung des Einzelgartens bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
  - b) durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere trotz Abmahnung den Vereinsfrieden fortlaufend stört,
  - c) durch gesetzwidrige Handlungen den Verein oder dessen Mitglieder schädigt,
  - d) seiner Pflicht zur Entrichtung der Beiträge oder anderer Abgaben an den Verein oder zur Leistung sonstiger Auflagen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht nachkommt.
  - e) den ihm überlassenen Einzelgarten mangelhaft bewirtschaftet und die Mängel trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt,
  - f) den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnen nutzt,
  - g) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt,
  - h) nicht nur vorübergehend gehindert ist, seinen Pflichten aus dieser Satzung nachzukommen,
  - i) sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4, Abs. 1) von Anfang an nicht vorhanden war, oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich entfällt,

1)den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise groblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt

4 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden neben dem Recht zur gärtnerischen Betätigung auch alle Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen

## **§ 6 Ausschlussverfahren**

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung anzugeben und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.

2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich zu laden.

3. Die Ausschlussung wird zum 30. November des Jahres wirksam, wenn nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten überlassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.

2. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt:

a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen, sowie solche anzuregen,

b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen, sofern er Inhaber eines Gartens ist.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch diese Satzung, dem Pachtvertrag und der Gartenordnung geregelt.

2. Nach Maßgabe dieser Satzung ist das aktive Mitglied zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag erhoben werden.

3 Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle geldlichen Verpflichtungen sind Bringschulden.

4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und mitzuhelfen, dass Vereinsleben zu unterstützen und zu fördern

5. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst oder seinen Familienangehörigen verursacht werden.

6. Das Mitglied soll zur Pflege des Gemeinschaftslebens beitragen. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und alles zu unterlassen, was zu Störungen führt. Ferner ist es für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.

## **§ 9 Weisungen und Abmahnungen**

Weisungen und Abmahnungen des Vorstandes sind zu befolgen. Das Mitglied hat Vertretern des Vereinsvorstandes, des Bezirks-, des Landesverbandes, der Aufsichtsbehörde und des Grundeigentümers den erforderlichen Zutritt zum Garten zu gestatten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn, ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dieses beschließt.

3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher im Schaukasten, in der Zeitung oder in sonst einer geeigneten Form den Mitgliedern bekannt zugeben. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder wenn erforderlich von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträgen einberufen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
6. In der Mitgliederversammlung steht jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zu.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Beschlussfassung über:
  - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und etwaiger Ausschüsse sowie Bestellung sonstiger Mitarbeiter
  - d) Haushaltsvoranschlag
  - e) Beiträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Aufnahmegebühren,
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins und
  - h) besondere Anträge
8. Beschlussfassung über die Zahl der Gemeinschaftsstunden, Kopfbelastung, sowie des Gartens und der Gartenordnung obliegen allein den Mitgliedern gemäß § 3, Punkt 1. a).
9. Die Mitgliederversammlung ist ferner berechtigt, gemäß § 27 abs. 2 BGB den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzuberufen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie mit der vorgeschriebenen Frist und der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form einberufen ist.  
Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.  
Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.  
Bei Wahlen genügt bei mehreren Kandidaten die relative Mehrheit, d.h., gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

12. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder Stimmkarten, auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder oder auf Wunsch der zu wählenden Personen, jedoch in geheimer Wahl schriftlich mit Stimmzettel.
13. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellten Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassenwart
  - d) dem 1. Schriftführer
  - e) dem 2. Kassenwart
  - f) dem 2. Schriftführer
  - g) zwei bis fünf Beisitzern
- Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen erweitert oder ergänzt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, sowie der erste Kassenwart und der erste Schriftführer; jeweils zwei von ihnen, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Scheidet der erste Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Nachwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausscheiden eines unter der 1.b) bis g) aufgeführten Vorstandsmitglieder kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diesen Aufgabenbereich ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweck erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der 1. Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Form einer ordentlichen Buchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig für die Mitgliederversammlung ein Abschluss in schriftlicher Form zu erstellen. Bei dem Abschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren.

Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein. Über Anlagegegenstände und Geräte führt er ein Verzeichnis, in dem alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind. Auf Wunsch hat er dem Vorstand einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu geben. Er nimmt alle Einzahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden, leisten. Nicht benötigte Barbestände sind soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.

7. Ein Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem entsprechenden Vereinsorgan zu entscheiden.

8. Dem Fachberater obliegt insbesondere die planerische Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage sowie die fachliche Schulung der Mitglieder. Er berät sie bei der Gestaltung und Bewirtschaftung ihrer Einzelgärten.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Fahrtkosten und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine pauschale Auslagenerstattung bewilligt werden.

### **§ 13 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, sonstige Zahlungen sowie die Gartenpacht sind zu den festgesetzten Terminen an den Verein zu zahlen. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos erfolgen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind Bringsschulden. Bei nicht pünktlich entrichteten Zahlungen ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr zu entrichten.

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen sind grundsätzlich von jedem Mitglied, dessen Mitgliedschaft bei Beginn des Geschäftsjahres bestand, in vollem Umfang zu leisten. Ein Anspruch auf Teilrückzahlung, wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erlischt, besteht nicht.

2. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassensprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Die Prüfung soll sich nicht auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung durchgeführt werden. Den Prüfern sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle hierzu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Kassenprüfungen sind durch die Prüfer Niederschriften zu fertigen. Die Kassensprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Die Gartenordnung**

Die Gartenordnung ist für das Mitglied verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung sind für den Vorstand ein triftiger Kündigungsgrund.

### **§ 15 Schiedsgericht**

Zur endgültigen und abschließenden Regelung aller vereinsrechtlicher Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist unter Ausschaltung der staatlichen ordentlichen Gerichtsbarkeiten ein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung (ZPO) installiert.

Das Schiedsgericht ist beim Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg e.V. eingerichtet und hat sich eine Verfahrensordnung gegeben.

Der jeweilige Präsident des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Heidelberg e.V. ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.

### **§ 16 Die Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung**

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 10. 3. 2006 beraten und angenommen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen steuerlicher Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Heidelberg, den 19.04.2006

  
\_\_\_\_\_  
gez. 1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
gez. 2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
gez. 1. Kassenswart

  
\_\_\_\_\_  
gez. 1. Schriftführer